

# Informationen zur Anschlussgenehmigung

## Allgemeines

Im Rahmen des Umweltschutzes spielt die geordnete Abwasserbeseitigung eine große Rolle und trägt dazu bei, ein lebenswertes Umfeld für unsere Kinder zu sichern. Dies bedingt eine fachgerechte Planung und Ausführung von Entwässerungsvorhaben, bei der wir Sie gerne unterstützen möchten. Neben den überörtlichen Gesetzen regelt die Entwässerungssatzung nähere Details. Die Entwässerungssatzung können Sie bei der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) anfordern oder sich von unserer Internetseite herunterladen (unter [www.selh.de](http://www.selh.de) im Bereich „[Satzungen](#)“).

## Antragsverfahren zur Anschlussgenehmigung

Bei der Bebauung eines Grundstückes, bei An- oder Umbauten u. ä. sind neue Entwässerungsanlagen zu errichten bzw. bestehende zu erweitern oder zu ändern. Hierfür ist die Genehmigung bzw. Zustimmung der SELH AöR erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor der Durchführung der Arbeiten bei der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR, Lennestr. 2, 58507 Lüdenscheid, vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen. Es empfiehlt sich eine Antragstellung parallel zum Baugenehmigungsverfahren. Bitte beachten Sie auch die unten aufgeführten Bearbeitungszeiten anderer, zwingend notwendiger Genehmigungen!

Die SELH AöR beurteilt den Antrag und erteilt eine Anschlussgenehmigung. Jeder Entwässerungsantrag ist zweifach einzureichen und muss folgende Unterlagen enthalten:

1. Den Grundstücksentwässerungsantrag der SELH AöR mit der Beschreibung des Vorhabens und der auf dem Grundstück geplanten Abwasseranlage, sowie die Art der Niederschlagswasserbeseitigung inklusive der Größe der befestigten Flächen.
2. Einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen auf diesem Grundstück stehenden und geplanten Gebäuden im Maßstab 1:500.
3. Maßstäbliche Entwässerungspläne über die Führung vorhandener und geplanter Anschlussleitungen außerhalb und innerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern bis zum öffentlichen Kanal, unter Angabe der Nennweiten, Materialien, Höhen und Gefälle.

**Wichtig:** Die [Niederschlagswasserbeseitigung](#) über eine Versickerung oder durch eine Direkteinleitung in ein Gewässer bedingt eine Genehmigung bzw. Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises und ist dort von Ihnen zu beantragen. Die Anschlussgenehmigung der SELH AöR kann erst dann erteilt werden, wenn dieses Verfahren abgeschlossen ist. Durch ggf. notwendige Gutachten und Prüfung kann die Bearbeitung mehrere Monate benötigen.

**Wichtig:** Bei der Entwässerung an Bundes- oder Landesstraßen ist vor Erteilung der Anschlussgenehmigung zwingend ein Mitbenutzungsvertrag mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzuschließen. Aufgrund der benötigten Bearbeitungszeit von mehr als drei Monaten empfiehlt sich dringend eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der SEL AöR. Bitte beachten Sie das [Merkblatt zum Genehmigungsverfahren](#).

Da ein [Rückstau](#) aus der Kanalisation vielfältige Gründe haben kann, sind diese bereits bei der Planung und Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage im Interesse eines ordnungsgemäßen Betriebes vorausschauend zu beachten (DIN 1986-100, 2008-5). Unter Berücksichtigung der Topographie des Grundstückes und der Rückstauenebene des Abwasserkanals ist in die Planung eine Sicherung gegen Rückstau und – bei Grundstücken mit versiegelten, kanalisierten Flächen > 800 m<sup>2</sup> - eine Überflutungsprüfung einzubeziehen. Bei einer Begrenzung der Einleitungsmengen durch die SELH AöR sind für notwendige Rückhaltevolumen Regenrückhalteräume (RRR) zu planen.

Ansprechpartner:            Thomas Schombel  
Telefon            02351 6632-137  
Telefax            02351 6632-237  
E-Mail            thomas.schombel@selh.de

## Abnahme des Anschlusses

Die SELH AöR behält sich die Abnahme der Entwässerungsanlagen vor der Inbetriebnahme vor. Die Abnahme des direkten Anschlusses an der öffentlichen Leitung erfolgt ausnahmslos. Hier ist zu beachten:

1. Der genehmigte Plan und die Abnahmebescheinigung müssen auf der Baustelle vorhanden sein.
2. Alle abzunehmenden Anlagen müssen sichtbar und gut zugänglich sein.
3. Das Sattelstück ist während der Anwesenheit eines Mitarbeiters der SELH AöR fachgerecht einzusetzen.
4. Der Bohrkern ist auf der Baustelle vorzuzeigen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, wird der Anschluss nicht abgenommen!

Ansprechpartner: Günter Nawotka  
Telefon 02351 6632-130  
Telefax 02351 6632-230  
E-Mail guenter.nawotka@selh..de

Ist eine Abnahme vor Ort nicht erfolgt, wird diese durch optische Inspektion mittels Kanal-TV-Befahrung durch die SELH AöR durchgeführt. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer (i. d. R. der Bauherr als Grundstückseigentümer) zu tragen.

Entspricht ein Anschluss nicht den Erfordernissen, so hat der Anschlussnehmer ihn nach Abstimmung mit der SELH AöR zu sanieren.

## Außerbetriebnahme eines Anschlusses

Wird ein Kanalanschluss zukünftig nicht mehr genutzt, weil z. B. der Abbruch eines Gebäudes erfolgen soll, ist die Zustimmung der SELH AöR vier Wochen vor der Außerbetriebnahme einzuholen.

Dazu ist der Anschlusspunkt am öffentlichen Kanal vor dem Abriss zu suchen, dessen Lage einzumessen und schriftlich mitzuteilen. Die SELH AöR erteilt die Zustimmung und sichert, d. h. verschließt die Anschlussleitung im Zuge ihres Sanierungsprogramms am öffentlichen Kanal. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Ansprechpartner: Thomas Schombel  
Telefon 02351 6632-137  
Telefax 02351 6632-237  
E-Mail thomas.schombel@selh.de

## Zustands- und Funktionsprüfung

Bei privaten Neubaumaßnahmen oder wesentlichen Änderungen an der Abwasseranlage, ist zwingend eine Zustands- und Funktionsprüfung der Abwasserleitungen nach der Fertigstellung der Baumaßnahme durchzuführen. Diese muss dem Teil 2 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - [Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw vom 17. Oktober 2013](#) entsprechen. Die Bescheinigung inkl. der erforderlichen Unterlagen ist der SELH AöR innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung einzureichen. Entsprechende Forderungen enthält die Anschlussgenehmigung. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite [www.selh.de](http://www.selh.de).

Ansprechpartner: Thomas Schombel  
Telefon 02351 6632-137  
Telefax 02351 6632-237  
E-Mail thomas.schombel@selh.de

## Entwässerungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerung erhebt die SELH AöR Gebühren. Zugrunde liegt die der öffentlichen Kanalisation zugeführte Abwassermenge. Diese besteht aus Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Die Schmutzwassergebühr bemisst sich im Wesentlichen nach der bezogenen Frischwassermenge.

Für die Niederschlagswassergebühr ist die Angabe der Größe der versiegelten Grundstücksfläche notwendig, deren Oberflächenwasser in das öffentliche Kanalsystem ableitet. Sollten im Rahmen eines Vorhabens Flächen hinzukommen oder wegfallen, sind diese schriftlich mitzuteilen.

Ein Infoblatt der SELH AöR erläutert, was bei der Ermittlung dieser Flächen zu beachten ist. Die Flächengröße ist auf einem eigenen Erhebungsbogen anzugeben. Diese Unterlagen werden in der Regel mit oder kurz nach der Anschlussgenehmigung versendet bzw. stehen auch auf der Internetseite (Bereich [„Entwässerungsgebühren“](#)) zum Herunterladen bereit.

Die Entwässerungsgebühren werden jeweils für das Gemeindegebiet Herscheid und die Stadt Lüdenscheid kalkuliert und sind entsprechend unterschiedlich hoch. Die Entwässerungsgebührensatzungen mit den aktuellen Gebührensätzen erhalten Sie unter [www.selh.de](http://www.selh.de) im Bereich [„Satzungen“](#).

Ansprechpartner: Marcel von Piechowski  
Telefon 02351 6632-140  
Telefax 02351 6632-240  
E-Mail [marcel.vonpiechowski@selh.de](mailto:marcel.vonpiechowski@selh.de)

## Nutzung fremder Grundstücke

Manchmal verlaufen private Anschlussleitungen über Fremdgrundstücke. Für eine gesicherte zukünftige abwassertechnische Erschließung sind die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte dinglich im Grundbuch abzusichern.

## Gemeinsame Nutzung einer privaten Abwasseranlage

Häufig kommt es vor, dass sich Nachbarn Anschlussleitungen teilen. In diesen Fällen sind vor dem Bau gemeinsam Regelungen zu treffen, wer für welchen Teil verantwortlich ist bzw. wie die anfallenden Kosten aufgeteilt werden. Aufgrund der umfangreichen Problematik verweist die SELH AöR auf die sinngemäß anzuwendenden Ausführungen auf der Internetseite unter [„Private Entwässerung – Anschluss – gemeinsame Leitungen“](#).